

**Änderungen und Erläuterungen von Anhang 1 SDR**

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.1.3.6.3</b>                      b. Anwendung der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR für Baustellentanks:                      Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff/Heizöl (leicht) (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.14 entsprechen, unterliegt denselben Freistellungen wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.</p>	<p><b>1.1.3.6</b>                      b. Freistellungen für die Beförderung von Baustellentanks:                      Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.14 entsprechen, unterliegen den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Die Bestimmung wird in zweierlei Hinsicht präzisiert: Durch die Streichung von „Heizöl“ wird in Abstimmung mit der Begriffsbestimmung in 6.14.1.1 Anh. 1 SDR klargestellt, dass Baustellentanks zur Beförderung von Treibstoffen nicht aber Brennstoffen Verwendung finden. Zudem wird neu ausdrücklich ausgeführt, dass die Baustellentanks der Freistellungsregelung nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke unterliegen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p><b>1.1.3.6</b>                      d. Anwendung des Kapitels 1.10 ADR für Klasse 1:                      Für die im ersten Lemma von Absatz 1.1.3.6.2 ADR aufgeführten explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 nicht anzuwenden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Die Beförderung dieser explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff erfolgt durch sprengberechtigte Personen mit entsprechender Ausbildung, welche auch den Diebstahls- und Missbrauchsschutz umfasst. Diese Personen sind zudem gehalten, diese Sicherung umzusetzen, wobei dies auf eine dem Kapitel 1.10 ADR äquivalente Weise zu erfolgen hat (siehe auch Art. 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz; SR 941.41). Vor diesem Hintergrund erscheint es entsprechend dem Antrag des Sprengverbandes Schweiz bei diesen Stoffen und Gegenständen innerhalb der Mengen nach 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR als vertretbar, auf die Anwendung von Kapitel 1.10 ADR zu verzichten.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.1.3.6.6</b>                      Die nachstehend aufgeführten Gegenstände:                      - 0378, 0044, Anzündhütchen;                      - 0339, 0012, Patronen für Handfeuerwaffen;                      - 0338, 0014, Patronen für Waffen, Manöver;</p>	<p><b>1.1.3.6.6</b>  <i>Aufgehoben</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0379, 0055, Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungszünder</li> </ul> <p>unterliegen folgenden Vorschriften des ADR nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 5.3;</li> <li>- Abschnitt 5.4.3;</li> <li>- Teil 6</li> <li>- Kapitel 7.2;</li> <li>- Sondervorschrift CV1 des Abschnitts 7.5.11;</li> <li>- Teil 8 mit Ausnahme von:             <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterabschnitt 8.1.2.1 a) und c);</li> <li>Unterabschnitt 8.1.4.1 a);</li> <li>Abschnitt 8.3.4;</li> <li>Sondervorschrift S1 (3) des Kapitels 8.5;</li> </ul> </li> <li>- Teil 9.</li> </ul> <p>Bem. Betreffend Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.10 ADR.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Diese Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde den vorstehenden Benennungen zugeordnet werden.</li> <li>b. <i>aufgehoben</i></li> <li>c. Die zulässige Höchstmasse beträgt 10 kg (Bruttomasse) je Versandstück und 50 kg je Fahrzeug.</li> </ul>	
--	--

**Erläuterungen:**

Es konnte hinsichtlich dieser Bestimmung bei den potentiellen Anwendern kein Anwendungsbedarf (mehr) festgestellt werden.

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.1.3.6.10</b></p> <p>Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungeräumte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Solche Tanks und ihre Trägerfahrzeuge sind nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR unterstellt.</li> <li>b. An den Aussenwänden der Tanks muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Gefahrenzettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden.</li> <li>c. Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).</li> <li>d. Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 befreit.</li> </ul> <p>Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.</p>	<p><b>1.1.3.6.10</b></p> <p>Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungeräumte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tank und Fahrzeug Solche Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach Kapitel 4.3 und 4.4., den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und Kennzeichnung nach Kapitel 6.8 bzw. 6.9 ADR und das Fahrzeug ist nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR unterstellt.</li> <li>b. Grosszettel Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln entsprechend Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen. Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen; handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, ist dieses zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen.</li> <li>c. Orangefarbene Kennzeichnung</li> </ul>

	<p>Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).</p> <p>d. Mitführen weiterer Gefahrgüter Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR und ausserdem Gefahrgüter nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c ADR mitgeführt werden.</p> <p>e. Ausbildung Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 befreit.</p> <p>Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Die Bestimmung wird teilweise präzisiert (vgl. Buchstabe a). Auf Antrag der CITEC Suisse sollen für Tanks mit einem Fassungsvermögen von höchstens 3 m<sup>3</sup> neu Grosszettel mit reduzierten Seitenlängen [10x10 cm] verwendet werden können (s. Buchstabe b) und nebst der Beförderung leerer ungereinigter Tanks zusätzlich gefährliche Güter in Versandstücken in Mengen nach 1.1.3.6.3 ADR bzw. nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c ADR mitgeführt werden dürfen (vgl. Buchstabe d).</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p><b>1.3.3</b> Die Aufzeichnungen der gemäss Kapitel 1.3 ADR erhaltenen Unterweisung müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Das internationale Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Zeitraum für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Unterweisung von Personen, welche an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, zu bestimmen. Mit 1.3.3.3 Anh. 1 SDR wird die Aufbewahrungsfrist in der CH auf mindestens 10 Jahre festgelegt.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.6.3.21</b> Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Rn. 212 127 (5) des Anhangs B.1b für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.3, 6.5.4.4 und 6.5.4.5.</p>	<p><b>1.6.3.21</b> <i>Anpassung am Ende der Bestimmung:</i> ... wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.3, 6.5.4.4, 6.5.4.5. und 6.5.5.1 mit Ausnahme von 6.5.5.1.5 und 6.5.5.1.6.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Der Rechtstext wird auf Antrag der Zulassungsbehörde (EGI) dahingehend präzisiert, dass diese kubischen</p>	

Tankcontainer (aus Metall) um als Grosspackmittel (IBC) weiterhin Verwendung zu finden, nicht nur 6.5.3, 6.5.4.4 und 6.5.4.5, sondern auch 6.5.5.1 ADR (mit Ausnahme von 6.5.5.1.5 und 6.5.5.1.6) zu entsprechen haben. Gemäss EGI hat diese Ergänzung jedoch keinerlei erschwerende Konsequenzen für die bestehenden Tankcontainer zur Folge, da diese Gefahrgutumschliessungen bereits heute schon unter Hinzuziehung dieser Bestimmungen wiederkehrend geprüft werden.	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.6.3.24</b> Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsichtstanks, die vor dem 1. Januar 1999 gebaut wurden und den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR nicht entsprechen, jedoch aufgrund von EMPA-Richtlinien und Protokollen sowie der EGI Technischen Anweisung TA 005 vom 3. Dezember 1997 bestimmten Übergangsbestimmungen unterliegen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.</p>	<p><b>1.6.3.24</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Die Übergangsregelung wird am 31.12.2010 ablaufen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.6.3.28</b> Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 1988 gebaut wurden, jedoch den Vorschriften des Kapitels 6.14 dieses Anhangs nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwendet werden. Sie dürfen ab 1. Januar 2003 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.</p>	<p><b>1.6.3.28</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Die Übergangsregelung wird am 31.12.2010 ablaufen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p><b>1.10.2.4</b> Die Beschreibungen der gemäss Kapitel 1.10 ADR erhaltenen Unterweisung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Das internationale Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Zeitraum für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Unterweisung des Arbeitnehmers im Bereich der Sicherheit, zu bestimmen. Mit 1.10.2.4 Anh. 1 SDR wird die Aufbewahrungsfrist in der CH auf mindestens 10 Jahre festgelegt.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>6.14.1.1</b>  <b>Baustellentanks (BT):</b>                      Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.                      Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.                      Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank).</p>	<p><b>6.14.1.1</b>  <b>Baustellentanks (BT):</b>  <i>Am Ende der Begriffsbestimmung einen neuen Absatz einfügen:</i>                      Sämtliche Armaturen und Ausrüstungsteile müssen sich innerhalb der Auffangwanne befinden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Mit dieser Ergänzung der Begriffsbestimmung wird auf Antrag des EGI klargestellt, dass es sich nur dann um einen rechtskonformen Baustellentank handelt, wenn sich die Armaturen und Ausrüstungsteile innerhalb der Auffangwanne befinden.                      Es sei an dieser Stelle ergänzt, dass das ASTRA mittelfristig die Ausscheidung des Baustellentanks prüfen wird.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>6.14.1.2.1</b>                      Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden.                      Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN 1202 Dieselmotortreibstoff/Heizöl verwendet werden.</p>	<p><b>6.14.1.2.1</b>                      Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden. Schweißarbeiten sind durch geprüfte Schweißer auszuführen.                      Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von Dieselmotortreibstoff (UN 1202) verwendet werden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b>                      Nach dem heutigen Recht sind Schweißarbeiten an Baustellentanks nach den Regeln der Technik vorzunehmen, es ist aber nicht erforderlich, dass sie von geprüften Schweißern ausgeführt werden. Diese Rechtslage hat sich nach Darstellung des EGI in sicherheitstechnischer Hinsicht verschiedentlich als ungenügend erwiesen, weshalb auf dessen Antrag neu vorgeschrieben wird, dass Schweißarbeiten nur noch von Schweißern vorzunehmen sind, welche über eine entsprechende Qualifikation verfügen.                      Mit der Streichung von „Heizöl“ wird in Einklang mit der Begriffsbestimmung in 6.14.1.1 Anh. 1 SDR klargestellt, dass Baustellentanks für Treibstoffe nicht aber für Brennstoffe verwendet werden dürfen.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>8.2.1.10.1</b>                      Ungeachtet der höchstzulässigen Fahrzeugmasse gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 ADR über anerkannte Schulungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Schulungen für Führer von Fahrzeugen, die radioaktive Stoffe mit UN 2912 bis 2919, 2977, 2979, 3321 bis 3333 befördern.</p>	<p><b>8.2.1.10.1</b>                      Es gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 ADR über anerkannte Schulungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Schulungen für Führer von Fahrzeugen, die radioaktive Stoffe mit UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 befördern.</p>

**Erläuterungen:**

Die „höchstzulässige Fahrzeugmasse“ spielt in diesem Zusammenhang nach ADR keine Rolle mehr, weshalb der Wortlaut der nationalen Bestimmung entsprechend angepasst wird. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird UN 2979 durch UN 2978 ersetzt.